Haushaltsvermerke

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Soweit nachstehend nicht anders geregelt sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Soweit nachfolgend nicht anders geregelt sind auch alle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Darüber hinaus werden gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1.1 Innerhalb des Ergebnishaushaltes

- 1.10 alle Aufwendungen der Kontengruppen 62 bis 65 (Personalaufwendungen) einschließlich aller Konten der Erstattung von Personalkosten
- 1.11 alle Aufwendungen der Hauptkonten bzw. Konten
 - 605 Nebenkosten
 - 670 Mieten
 - 690 Versicherungen
- 1.12 alle Aufwendungen der Hauptkonten bzw. Konten (ohne Aufwendungen der Schulen)
 - 601 Verbrauchsmaterialien
 - 681 Zeitungen und Fachliteratur
 - 682 Porto und Versandkosten
 - 683 Telefon- und Datenübertragungskosten
 - 684 amtliche Bekanntmachungen
- 1.13 alle Aufwendungen der Hauptkonten 66 Abschreibungen
- 1.14 alle Aufwendungen der Hauptkonten 96 Innere Leistungsverrechnungen
- 1.15 alle Aufwendungen für Softwarepflege, Miete/Leasing EDV und Kosten EDV-Anwendungen
- 1.16 Aufwendungen der Teilhaushalte sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit Kosten aus inneren Leistungsverrechnungen
- 1.17 Zahlungswirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig mit zahlungswirksamen Aufwendungen
- 1.18 Verfügungsmittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen

2. Einseitige Deckungsfähigkeit

Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen dürfen für Investitionsauszahlungen verwendet werden (§ 20 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

3. Zweckbindung von Einnahmen

Zahlungswirksame Mehrerträge dürfen innerhalb eines Teilhaushaltes für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die Regelung gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend (§ 19 GemHVO-Doppik).

4. Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO-Doppik)

4.1 Im Finanzhaushalt

Die Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind kraft Gesetz übertragbar.

4.2 Im Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt können alle Aufwendungen bei entsprechender Begründung übertragen werden.